

Hausordnung des Jazzclub Armer Konrad e.V.

Der Jazzclub Armer Konrad e.V. (JAK) übt bei seinen Veranstaltungen und an den jeweiligen Veranstaltungsstätten das Hausrecht aus. Er ist im Rahmen seines Hausrechts berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte, für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Im Zuge der Ausübung des Hausrechts erlässt der JAK folgende Hausordnung die die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts bei Veranstaltungen des JAK bestimmt.

Jugendschutzgesetz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Pop- und andere Musikkonzerte fallen in den Bereich der künstlerischen Betätigung und gelten nicht als Tanzveranstaltungen. Daher greifen die zeitlichen Beschränkungen hier nicht und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren dürfen ein Konzert bis 24 Uhr ohne Erziehungsbeauftragten besuchen. Für unsere Disco Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. In Ausnahmefällen kann eine Änderung dieser Regelung allerdings behördlich angeordnet werden, in diesen Fällen weisen wir explizit darauf hin. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen oder in den Einlassbereichen. Wir als JAK raten generell davon ab, Kleinkinder und Säuglinge mit in die Veranstaltungsräumlichkeiten zu nehmen und behalten uns vor, den Eintritt einschränkend zu regeln oder zu untersagen.

Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Kontrolle an sich und ggf. mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Weitergehende Personenkontrollen können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen angeordnet werden. Auch hier gilt, dass Besucher, die mit der Kontrolle durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Eigenart einer Veranstaltung

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen einschließlich eventuell mitgeführter Schirme untersagt werden. Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in die Veranstaltungsräume ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Alkohol oder Drogeneinwirkung

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, können von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Rauchverbot

Das Rauchen, einschließlich sogenannter E-Zigaretten, ist bei allen Veranstaltungen verboten.

Sicherheitsgründe

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung der jeweiligen Versammlungsstätte und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte oder auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Weisungen

Den Weisungen des JAK-Personals oder deren Vertreter im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts nach dieser Hausordnung ist Folge zu leisten.

Ordnungsgemäßes Verhalten

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des JAK verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:

- alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird und die Veranstaltung nicht gestört wird.
- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich)
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- das Mitnehmen von Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunde für Behinderte, Blindenführhunde und Diensthunde
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der jeweiligen Versammlungsstätte und auf dem Gelände
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind, sperrige Gegenstände, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, mit Gas gefüllte Ballons
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters und Betreibers vorliegt)
- Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht und verzehrt werden

Recht am eigenen Bild | Fotografieren

Bei Veranstaltungen sind nur Kleinbildkameras und Mobilfunktelefone mit Kamerafunktion zugelassen. Die Aufnahmen dürfen nur zu privaten Zwecken erfolgen. Die Nutzung jeglicher Art außerhalb privater Zwecke ist nicht gestattet. Bitte achten Sie auf den sorgsamen Umgang in den sozialen Netzwerken und teilen Sie die Bilder nur mit Freunden, mit denen Sie durch ein persönliches Band von Beziehungen (vgl. § 15 Absatz 3 UrhG) verbunden sind. Andernfalls ist die Wiedergabe öffentlich und nicht mehr privat und von der Gestattung nicht umfasst und daher rechtswidrig.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Während der Veranstaltungen können im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der JAK stellt den Besuchern auf Nachfrage Gehörschutz zur Verfügung.

Hausverbote,

die durch den JAK ausgesprochen werden, gelten für alle seine laufenden und künftigen Veranstaltungen. Hausverbote, die von der Stadt Weinstadt für ihre Liegenschaften ausgesprochen wurden, haben auch bei Veranstaltungen des JAK Gültigkeit. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der JAK auf Antrag nach billigem Ermessen. Anträge auf Aufhebung von der Stadt Weinstadt ausgesprochener Hausverbote sind an die Stadt Weinstadt zu richten.